

Aktenzeichen: 2 AZN 586/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 17. Januar 1984

- 2 AZN 586/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 7. Februar 1983

Detmold

- 3 Ca 1319/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. September 1983

Hamm

- 3 Sa 422/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 586/83

3 Sa 422/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

...
...
...

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Januar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. September 1983 - 3 Sa 422/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 A/N 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Dannach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122).



2. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im vorliegenden Fall bereits in formaler Hinsicht nicht.

Der Beschwerdeführer hat zwar zutreffend dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in der angezogenen Entscheidung vom 7. März 1975 - 16 Sa. 690/74 - (DB 1975, 743) den Rechtssatz aufgestellt hat, eine ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats i.S. des § 102 BetrVG liege dann nicht vor, wenn eines der Betriebsratsmitglieder zu der beschlußfassenden Sitzung nicht ordnungsgemäß geladen worden ist. Das Berufungsgericht hat jedoch - auch nach dem Inhalt der Beschwerdebegründung - im anzufechtenden Urteil keinen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt. Nach seinen Feststellungen war nämlich im Betrieb der Beklagten "kein Ersatzmitglied des Betriebsrats am 24. September 1982 mehr vorhanden", das anstelle des Klägers, der als betroffenes Betriebsratsmitglied an der Beratung und Beschlußfassung über seine Kündigung verhindert war, am Zustimmungsverfahren hätte teilnehmen können. Demzufolge ist das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil davon ausgegangen - anders als in dem der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zugrunde liegenden Fall, in dem eines der fünf Betriebsratsmitglieder bei der Beschlußfassung fehlte - im vorliegenden Fall sei der Betriebsrat beschlußfähig gewesen, weil zum Zeitpunkt seiner Beschlußfassung alle Betriebsratsmitglieder vollzählig versammelt und mit Zeit und Ort der Sitzung auch einverstanden gewesen seien. Zu dieser Frage enthält das angezogene Urteil schon deswegen keinen abweichenden Rechtssatz, weil die tatsächlichen Voraussetzungen in dem vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschiedenen Fall sich grundlegend von denen des Streitfalles unterschieden. Die vom Beschwerdeführer einander gegenübergestellten Rechtssätze behandeln dementsprechend auch verschiedene Rechtsfragen, weshalb zwischen ihnen keine Divergenz besteht.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher gem. § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)